OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100096/5/JS

Datum:
Linz, 7. Mai 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag der X vom 26.2.2019 auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers zur Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14.2.2019, GZ: BHFRBa-2018-426871/9-Gat, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auch zur Vertretung bei der Verhandlung betreffend eine Übertretung gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Mit rechtskräftigem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15.5.2017, Zl. LVwG-151047/27/JS/CJ, wurde der Antragstellerin als Eigentümerin die Verwendung sämtlicher baulicher Anlagen auf dem Grundstück X, Grundbuch X, für den dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) nicht entsprechenden Betrieb einer Hundepension untersagt. Die von der Antragstellerin gegen das Erkenntnis erhobene Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen (vgl. VwGH 16.10.2017, Ra 2017/05/0112). Der Verfassungsgerichtshof lehnte mit Beschluss vom 13.12.2017 zu E 4089/2017-6 die Behandlung der von der Antragstellerin erhobenen Beschwerde gegen das Erkenntnis ab.

1.2. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 22.3.2018, GZ: BHFRBa-2018-55325/5-Gat, über die Antragstellerin gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 3.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden), weil in mehreren bestimmten Zeiträumen (zwischen dem 14.7.2017 und dem 28.11.2017) auf ihrem Anwesen (Grundstück Nr. X) konkret aufgelistete fremde Hunde untergebracht waren und betreut wurden, obwohl dies der Antragstellerin gemäß § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994 baubehördlich untersagt worden sei.

1.3. Die Antragstellerin stellte daraufhin mit Eingabe vom 23.4.2018 den Antrag, Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Rechtsanwaltes zur u.a. Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 22.3.2018 zu bewilligen. Das Landesverwaltungsgericht wies den Antrag mit Beschluss vom 12.6.2018, Zl. LVwG-100081/5/DM, als unbegründet ab. Die gegen den Beschluss erhobene Revision wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.9.2018, Ra 2018/05/0227, zurückgewiesen. Die Antragstellerin erhob in der Folge keine Beschwerde gegen das Straferkenntnis, weshalb es rechtskräftig wurde. Es wird zurzeit vollstreckt.

1.4. Die belangte Behörde verhängte mit weiterem Straferkenntnis vom 14.2.2019, GZ: BHFRBa-2018-426871/9-Gat, über die Antragstellerin gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 neuerlich eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 19 Stunden), weil erneut (zumindest) ein nicht in ihrem Eigentum stehender Hund vom 14.7.2018 bis 22.7.2018 auf ihrem Anwesen (Grundstück Nr. X) untergebracht gewesen bzw. betreut worden sei und sie damit wiederum dem baubehördlichen Untersagungsgebot zuwider gehandelt habe.

1.5. Die Antragstellerin beantragte mit dem – nun verfahrensgegenständlichen - Formular vom 26.2.2019 neuerlich die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 14.2.2019, zur

Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung im Umfang der einstweiligen Befreiung von den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Sie begründete die Notwendigkeit ihres Antrags (zusammengefasst) mit „Besondere Schwierigkeiten, insbesondere bezüglich Beweiswürdigung“ und einem unübersichtlichen Verfahrensverlauf: Das gegenständliche Grünland GZ X schränke die landwirtschaftliche Nutzung nicht ein. Ihr Kleinbetrieb störe die Umgebung nicht wesentlich und hätte kein Betrieb einer Hundepension nachgewiesen werden können. Der Eigentümer und Halter des Hundes habe seinen Hund in ihren Besitz übergeben. Der Hund sei eingestellt worden für die landwirtschaftliche Urproduktion.

1.6. Nach dem vorgelegten Vermögensbekenntnis und der nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht ergänzenden Mitteilung erwirtschaftete die Antragstellerin im Jahr 2017 im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit „X“ Erträge von rund 30.000 Euro, darunter Einnahmen aus der Hundepension (von rund 4.000 Euro), aus Futterproduktion/-handel (von rund 16.000 Euro), aus dem Training Hundeschule (von rund 2.000 Euro) sowie sonstige Einnahmen (von rund 7.000 Euro). Hinzu kamen im Jahr 2017 Zuflüsse aus der Landwirtschaft (von rund 3.500 Euro) und Spenden/finanzielle Unterstützung (von rund 10.000 Euro). Die vorgelegte Saldenliste per 31.12.2017 weist dazu unter Berücksichtigung von Aufwänden von gesamt rund 47.000 Euro (darunter u.a. für Futterproduktion von rund 10.000 Euro, für Fremdleistungen von rund 5.500 Euro und für Rechts- und Steuerberatung von rund 6.000 Euro) einen buchhalterischen Jahresverlust von rund 17.000 Euro aus. Ihren Lebensunterhalt bestritt sie im Jahr 2018 und bestreitet sie aktuell nach ihren Angaben aus der landwirtschaftlichen Urproduktion (etwa 500 Euro pro Monat; unbelegt), aus dem Einstellen von Hunden (unbeziffert und unbelegt), aus der Verarbeitung von Hundehaaren (im Jänner 2018: 450 Euro Umsatz), aus dem Bezug von landwirtschaftlichen Förderungen (Zahlung im Dezember 2018: rund 2.300 Euro), aus Privatspenden (etwa 1.000 Euro; unbelegt) und aus der Unterstützung durch die Familie (unbeziffert und unbelegt). Sie verfügt über ein Kreditkarten-Guthaben von 4.000 Euro aus einem privaten Darlehen. Über den Verwendungszweck bzw. Art und Dauer der Rückzahlung machte die Antragstellerin keine Angaben. Weiteres nennenswertes Vermögen oder Schulden wurden von der Antragstellerin zuletzt nicht angegeben. Die Antragstellerin legte gegenüber dem Landesverwaltungsgericht im laufenden hg. Beschwerdeverfahren zu LVwG-190035 im Februar 2019 dar, im Frühjahr 2019 eine mehrwöchige USA-Urlaubsreise zu absolvieren.

2. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:

Die Bestimmung des § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:

„Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist."

§ 40 VwGVG bindet die Gewährung der Verfahrenshilfe in Verwaltungsstrafsachen kumulativ sowohl an die Mittellosigkeit des Beschuldigten (drohende Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes durch die Kosten der Verteidigung; vgl. VwGH 18.5.2016, Ra 2016/04/0041) als auch an die diesbezüglichen Interessen der Rechtspflege; diese bestimmen sich primär („vor allem") im Lichte des für eine zweckentsprechende Verteidigung Erforderlichen. Durch die Bezugnahme auf Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c EMRK und Art. 47 GRC soll sichergestellt werden, dass der Verfahrenshilfeverteidiger im verwaltungsgerichtlichen Strafverfahren den Anforderungen des europäischen Menschenrechtsschutzes entspricht.

2.1. Bezüglich der Mittellosigkeit ist – wie auch nach § 8a VwGVG – die Frage der Beeinträchtigung des zu einer einfachen Lebensführung benötigten Unterhalts für den Beschuldigten selbst und/oder seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen maßgeblich: Der Verwaltungsgerichtshof (vgl. VwGH 2.5.2012, 2012/08/0057) verweist dabei explizit auf die zur vergleichbaren Regelung des § 63 Abs. 1 ZPO ergangene Judikatur: So ist der notwendige Unterhalt einer Partei nach der zivilgerichtlichen Judikatur dann beeinträchtigt, wenn unter Berücksichtigung der zu erwartenden Prozesskosten keine genügenden Mittel für eine einfache Lebensführung des Antragstellers und seiner Familie verbleiben (vgl. VwGH 18.5.2016, Ra 2016/04/0041; *Klauser/Kodek*, JN-ZPO[17] § 63 ZPO Rz 28 [Stand 1.11.2012, rdb.at]). Auch regelmäßige freiwillige Zuwendungen Dritter sind dabei als Einkommen zu berücksichtigen (vgl. *Klauser/Kodek*, aaO, Rz 30a; *W. Wessely,* aaO, Rz 8). Der Beschuldigte hat – infolge seiner Beweisnähe – an der Glaubhaftmachung dieser Umstände entsprechend mitzuwirken.

2.2. Die von der Antragstellerin vorgelegte Saldenliste zeigt, dass die Antragstellerin zumindest im Jahr 2017 über mehrere nicht unwesentliche Einnahmequellen verfügte, so etwa aus der Hundepension, der Futterproduktion/-handel, der Landwirtschaft oder aus Spenden. Im Jahr 2018 und aktuell lebte bzw. lebt die Antragstellerin von ihrer selbständigen Tätigkeit und von Zuwendungen Dritter. Welche Geldmittel ihr dadurch durchschnittlich monatlich zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes im letzten Jahr zustanden bzw. derzeit zustehen, wurde von der Antragstellerin weder dargetan noch belegt: So wurden Einkommensquellen zum Teil nicht beziffert und beschränkten sich vorgelegte Belege auf einzelne Monate oder einzelne Zahlungen. Hinzu kommt als wesentlicher Aspekt, dass die Antragstellerin derzeit nach ihren Angaben über

liquide Geldmittel von rund 4.000 Euro verfügt und aktuell finanziell in der Lage war, eine mehrwöchige USA-Urlaubsreise zu absolvieren. Das Landesverwaltungsgericht kann unter Berücksichtigung dieser - auf den Angaben der Antragstellerin basierenden - Umstände im Rahmen einer Gesamtbetrachtung damit aber keine Mittellosigkeit feststellen, die es der Antragstellerin finanziell unmöglich machen würde, die Kosten der Verteidigung im Beschwerdeverfahren selbst zu tragen, ohne ihren notwendigen Unterhalt zu gefährden.

2.3. Im Hinblick auf das Interesse der „zweckentsprechenden Verteidigung“ ist im Lichte der Rechtsprechung des EGMR – durchaus (auch) im Lichte des behördlichen Straferkenntnisses – auf den Stellenwert der vorgeworfenen Tat und die drohende Sanktionsschwere abzustellen (vgl. EGMR 24.5.1991, 12.744/87). Die Schwere der Tat beurteilt sich dabei nicht nur „objektiv“, sondern auch nach den besonderen Umständen für den Betroffenen (mag auch der Beschuldigte selbst dafür verantwortlich sein). Abzustellen ist ansonsten auf allfällige besondere Schwierigkeiten bei der Ermittlung oder Beurteilung des Sachverhalts und dessen rechtliche Komplexität (zB VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102) sowie auf besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (vgl. VwGH 18.5.2016, Ra 2016/04/0041). Sind sowohl die Sachverhaltsfragen als auch die Rechtsfragen vergleichsweise einfach, so ist Verfahrenshilfe nicht zu gewähren. [siehe *Lewisch/Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 40 Rz 3 VwGVG (Stand 1.5.2017, rdb.at)].

2.4. Hinsichtlich der Voraussetzung, dass die Beistellung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Interesse der Rechtspflege bzw. zur zweckentsprechenden Verteidigung geboten sein muss, ist demnach zu prüfen, ob die Komplexität der Sach- und Rechtslage oder das Ausmaß der verhängten Strafe die Beigebung eines Verteidigers erfordern. Geht es um die Beurteilung einfach gelagerter Sachverhalte und stehen keine wesentlichen Rechtsfragen zur Entscheidung an, ist das Vorliegen eines Interesses der Rechtspflege zu verneinen.

2.5. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht. Das Verwaltungsgericht ist gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 iVm § 24 Verwaltungsstrafgesetz 1991 von Gesetzes wegen verpflichtet, jenen Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht darüber hinaus nur in jenen Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es die Erwerbsfähigkeit des Beschuldigten, seine Vermögenssituation, die Komplexität der Rechtssache und die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

2.6. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem zitierten Beschluss vom 25.9.2018 zum - insoweit vergleichbaren – Verfahrenshilfeantrag der Antragstellerin vom 23.4.2018 bereits ausgeführt, dass „[...] als Gründe für die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers (u.a.) besondere Schwierigkeiten der Sachlage oder Rechtslage wie auch persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei zu berücksichtigen [sind]. In der hg.

Judikatur wurde auch bereits ausgesprochen, dass selbst dann, wenn es sich bei einem Beschuldigten um eine Person ohne juristische Ausbildung handelt, die Verfahrenshilfe nicht in jedem Fall zu gewähren ist und bei Vorliegen einer lediglich einfachen Sach- oder Rechtslage davon Abstand genommen werden kann (vgl. etwa VwGH 26.1.2001, 2001/02/0012; ferner zum Fall des Vorliegens einer lediglich einfachen Sachlage VwGH 29.9.2005, 2005/11/0094).“

2.7. Auch im gegenständlichen Fall stellt sich der zu beurteilende Sachverhalt als grundsätzlich geklärt dar, weshalb nicht ersichtlich ist, worin ein unübersichtlicher „Verfahrensverlauf“ erliegen soll. Die Antragstellerin führt selbst aus, sie habe einen Hund beaufsichtigt und diesen eingestellt, der sich im Eigentum eines Dritten befindet. Die notwendige Mitwirkung der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren - im Sinne einer ex ante Betrachtung – wird sich im Hinblick auf die bislang vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens auf einfache Sachverhaltsfragen beschränken, etwa wie der von ihr in Besitz genommene Hunde nach Art und Umfang betreut wurde.

2.8. Was die zu lösende Rechtsfrage betrifft, geht es gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 darum, ob die Antragstellerin baubehördliche Anordnungen nicht erfüllt hat und damit gegen das Unterlassungsgebot verstoßen hat. Die baubehördliche Anordnung lautet in der Fassung des hg. Erkenntnisses vom 15.5.2017, LVwG-151047/27/JS/CJ, wie folgt: „Der Beschwerdeführerin als Eigentümerin wird die Verwendung sämtlicher baulicher Anlagen auf dem Grundstück Nr. X, Grundbuch X, für den dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 nicht entsprechenden Betrieb einer Hundepension untersagt.“ Begründet wurde die Untersagung mit der widmungswidrigen Verwendung. Dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof – wie dargetan - mit dem zitierten Beschluss vom 16.10.2017 bestätigt, indem er die Revision zurückgewiesen hat.

2.9. Der Antragstellerin wird im nun beschwerdegegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren vorgeworfen, sie habe entgegen dem o.a. Bauauftrag im Juli 2018 auf ihrem Anwesen (Grundstück Nr. X) einen konkret bezeichneten Hund, der sich im Eigentum eines Dritten befindet, untergebracht und betreut. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erschließt sich auch zum gegenständlichen Fall nicht, inwiefern im konkreten Fall Rechtsfragen von besonderer Komplexität („Besondere Schwierigkeiten, insbesondere bezüglich Beweiswürdigung“) vorliegen. Mit ihren Ausführungen zur Widmung des Grundstückes Nr. X („Grünland GZ X Widmung“) wendet sich die Antragstellerin gegen den mit dem genannten hg. Erkenntnis vom 15.5.2017 erteilten Bauauftrag, der jedoch in Rechtskraft erwachsen ist. Die Frage der Rechtmäßigkeit dieses Bauauftrages kann daher im verwaltungsstrafrechtlichen Beschwerdeverfahren nicht neuerlich aufgerollt werden (vgl. dazu das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.9.2018). Auch wird es in einem solchen Beschwerdeverfahren in Anbetracht dieser Sonderwidmung nicht darauf ankommen, ob die Antragstellerin eine land- und forstwirtschaftliche oder eine gewerbliche Tätigkeit vornahm, sondern vielmehr darauf, ob die

Beschwerdeführerin dadurch gegen den Bauauftrag verstieß, dass sie auf dem Grundstück Nr. X im Juli 2018 widmungswidrig eine Hundepension betrieb.
2.10. Auch vermag die im gegenständlichen Straferkenntnis festgelegte Höhe der ausgesprochen Strafe ebenso keine besondere Tragweite des Rechtsfalls begründen, die Vermögensverhältnisse der Antragstellerin werden bei der Prüfung der Angemessenheit der ausgesprochenen Strafe zu berücksichtigen sein. Eine besondere Schwere des Delikts liegt ebenfalls derzeit nicht vor.
2.11. Im konkreten Fall ist somit die Notwendigkeit der Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers auch mangels Vorliegens eines Interesses der Rechtspflege oder einer zweckentsprechenden Verteidigung gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG nicht begründbar, weshalb spruchgemäß zu entscheiden ist.

Zu Punkt II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, aber auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen, sowie weiters vom konkreten beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene, nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung des konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack